

Inhaltsverzeichnis

Ursprungsbestimmungen	3
1 Grundsatz	3
2 Urprodukte	3
3 Ausreichende Bearbeitung	4
3.1 Erläuterungen zur Liste	4
3.1.1 Allgemeines	4
3.1.2 Vormaterialien	5
3.1.3 Mindestmass der Bearbeitung	5
3.1.4 Positionssprung	5
3.1.5 Textilien	5
3.1.6 Wertdefinitionen	5
3.2 Allgemeine Werttoleranz in gewissen Abkommen	6
3.3 Kumulation mit Ursprungserzeugnissen	7
3.3.1 Bilaterale Kumulation	8
3.3.2 Kumulation innerhalb der am System der pan-europäischen Kumulation beteiligten Länder, bzw. innerhalb des Freihandelssystems Pan-Euro-Med (Diagonale Kumulation)	8
3.3.3 Vollkumulation im Abkommen EFTA-Tunesien	9
3.3.4 Kumulation im Abkommen mit Kanada	10
3.4 Be- oder Verarbeitungen ausserhalb einer Vertragspartei (gilt nicht für die Abkommen mit Mexiko, Chile, Kanada, Japan und China)	10
3.5 Minimalbehandlungen	12
3.6 Drawback-Bestimmungen	12
4 Handel unverändert („Durchhandel“)	13
4.1 Bilateral	13
4.2 Handel von Industriegütern mit unveränderten Ursprungserzeugnissen innerhalb der am System der pan-europäischen Kumulation beteiligten Länder, bzw. innerhalb des Freihandelssystems Pan-Euro-Med	13
5 Territoriale Voraussetzungen	13
5.1 Grundsatz	13
5.2 Wiedereinfuhr von Waren in unverändertem Zustand (gilt nicht für das Abkommen mit China)	13
5.3 Versand an Ausstellungen in Drittländern (gilt nicht für die Abkommen mit Singapur, der Republik Korea, Japan, Peru, Kolumbien, Hongkong, China und den zentralamerikanischen Staaten)	14
5.4 Beförderungsbestimmungen	14
6 Spezielle Ursprungsregeln	15
6.1 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	15
6.2 Warenezusammenstellungen (gilt nicht für die Abkommen mit Japan, Hongkong und China)	15
6.3 Gebrauchte Waren	15
6.3.1 Gebrauchte Reifen	15

6.3.2	Andere gebrauchte Waren	16
6.4	Umschliessungen	16
7	Bestimmung des Ursprungsstaates (vereinfachte Darstellung)	17
8	Verschiedene Bestimmungen	18
8.1	Massgebende Einheit.....	18
8.2	Neutrale Elemente.....	18
8.3	Buchmässige Trennung von Vormaterialien	18
8.4	Ceuta und Melilla (nur Abkommen Schweiz - Europäische Gemeinschaft)	18
8.5	Andorra und San Marino (nur im Abkommen Schweiz - Europäische Gemeinschaft)	18
9	Ursprungsnachweise für Vormaterialien	19
9.1	Im Inland bezogene Vormaterialien	20
9.2	Direkt importierte Vormaterialien.....	20
10	Auskünfte und Drucksachen	20
10.1	Auskünfte über Ursprungsbestimmungen.....	20
10.2	Auskünfte über die Zolltarifeinreihung von Waren	20
10.3	Drucksachen	20

Ursprungsbestimmungen

In diesem Abschnitt werden die materiellen Bedingungen erläutert, die erfüllt sein müssen, damit eine Ware Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen erhält. Massgebend sind in jedem Fall die Bestimmungen der einzelnen Abkommen.

Die Ursprungsbestimmungen dieser Abkommen dürfen nicht verwechselt werden mit den Bestimmungen des nicht-präferenziellen Ursprungs. Die letzteren sind anders als diejenigen der Freihandelsabkommen. Es ist daher z.B. möglich, dass die kantonalen Handelskammern für eine Ware ein nicht-präferenzielles Ursprungszeugnis mit Ursprungsstaat „Schweiz“ ausstellen können, obschon dieselbe Ware gemäss den Ursprungsbestimmungen der Freihandelsabkommen jeweils als Ware andern Ursprungs gilt.

1 Grundsatz

Als Ursprungserzeugnisse der Schweiz, bzw. eines der Vertragspartner der verschiedenen Abkommen gelten Erzeugnisse, die dort vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind.

Die Ursprungseigenschaft muss grundsätzlich ohne Unterbrechung im Gebiet der Schweiz oder eines anderen Vertragspartners erworben werden. Sofern nicht besondere Ausnahmen vorgesehen sind (s. Ziffern [5.2](#) und [5.3](#)), hat das Verlassen eines dieser Gebiete den Verlust der Ursprungseigenschaft zur Folge.

In der Schweiz kann eine Ware den schweizerischen Ursprung erlangen, wenn sie:

1. in der Schweiz vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist (Urprodukte, [s. Ziffer 2](#));
oder
2. in der Schweiz ausreichend be- oder verarbeitet worden ist ([s. Ziffer 3](#)).

2 Urprodukte

Als in der Schweiz vollständig gewonnen oder hergestellt, gelten die in den entsprechenden Artikeln aufgeführten Waren.

Euro-Med-Teilnehmer, Kroatien, Mazedonien, PLO, Albanien, Serbien, Montenegro, Ukraine, Bosnien und Herzegowina (jeweils gleichlautender Artikel):	siehe z.B. Prot. 3 CH-Europäische Gemeinschaft, Artikel 5
Chile	Siehe Anhang I, EFTA-Chile, Artikel 4
Kolumbien	Siehe Anhang V, EFTA-Kolumbien, Artikel 4
Hongkong	Siehe Anhang IV, EFTA-Hongkong, Artikel 3
Republik Korea	Siehe Anhang I, EFTA-Korea, Artikel 4
Mexiko	Siehe Anhang I, EFTA-Mexiko, Artikel 4
Peru	Siehe Anhang V, EFTA-Peru, Artikel 4
SACU	Siehe Anhang V, EFTA-SACU, Artikel 4
Singapur	Siehe Anhang I, EFTA-Singapur, Artikel 4
Kanada	Siehe Anhang C, EFTA-Kanada, Artikel 3
Japan	Siehe Anhang II, Schweiz-Japan, Artikel III
GCC	Siehe Anhang IV, EFTA GCC, Artikel 4
China	Siehe Hauptabkommen, Artikel 3.3
Zentralamerikanische Staaten	Siehe Anhang I, EFTA-Zentralamerikanische Staaten Artikel 3

Das Kriterium ist nur eingehalten, wenn bei der Herstellung keinerlei Drittlandwaren oder Vormaterialien anderer Zonenstaaten beigefügt werden.

Beispiel:

Ein Tisch wird komplett und nur aus in der Schweiz geschlagenem Holz gefertigt. Selbst die Verbindungen werden mit Dübeln aus schweizerischem Holz ohne Zufügung von Vormaterialien anderer Länder gefertigt. Es handelt sich um ein schweizerisches Urprodukt.

Gegenbeispiel:

Ein Tisch wird komplett aus in der Schweiz geschlagenem Holz gefertigt. Es werden jedoch drittländische Stahlschrauben verwendet. Es handelt sich nicht um ein schweizerisches Urprodukt. Allerdings dürfte sich dieser Tisch trotzdem als Schweizerische Ursprungsware qualifizieren, da er ausreichend bearbeitet sein dürfte, vgl. nachfolgende Ziffer 3.

3 Ausreichende Bearbeitung¹

Ein Erzeugnis gilt als ausreichend bearbeitet, wenn bei seiner Herstellung die in der Liste der erforderlichen Bearbeitungen des entsprechenden Abkommens (nachstehend „Liste“ genannt) aufgeführten Bedingungen erfüllt werden. Zu beachten ist auch die allgemeine Toleranzregel von in der Regel 10%² gewisser Abkommen. Insbesondere die Abkommen mit Kanada (vgl. Anhang C, EFTA-Kanada, Art. 4) und mit Japan (Anhang II, Schweiz-Japan, Artikel VI) sehen eigene Toleranzregeln vor.

Das Abkommen mit Japan sieht ausserdem generelle Regeln vor (vgl. Anhang II, Schweiz-Japan, Artikel IV); in der Liste sind die Ausnahmen von diesen generellen Regeln enthalten.

Das Abkommen mit den zentralamerikanischen Staaten sieht für Waren der Kapitel 1-24 je eigene Regeln für EFTA-Costa Rica und EFTA-Panama vor, welche nicht zu verwechseln sind.

Das Abkommen mit Mexiko sieht für einzelne Waren der Kapitel 50-60 und 63, sowie sämtliche Waren der Kapitel 61-62 und der Position 6403, zusätzlich zu den in der Liste vorgesehenen Regeln weniger strenge Regeln vor. Diese sind jedoch nur für eine bestimmte kontingentierte Menge anwendbar (vgl. Beilage 2(a) zu Anhang I, EFTA-Mexiko).

Vorbehalten sind die Bestimmungen über Minimalbehandlungen und über das Drawbackverbot (vgl. Ziffer [3.6](#)).

In den Listen sind die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten und in die Erzeugnisse einflussenden Vormaterialien drittländischen Ursprungs vorgenommen werden müssen.

3.1 Erläuterungen zur Liste

3.1.1 Allgemeines

Siehe Vorbemerkungen zu den jeweiligen Listen.

Die Listenregeln in den Euro-Med-Abkommen sind gleich ausgestaltet. In den anderen Abkommen sind teilweise starke Abweichungen vorhanden. Soll festgestellt werden, ob ein Erzeugnis aufgrund seiner Be- oder Verarbeitung Schweizer Ursprung aufweist, kommt man demnach nicht umhin, immer die Liste/n des/r betreffenden Abkommen zu konsultieren, in dessen/deren Rahmen der Ursprung festgelegt werden soll.

Die Liste ist nicht in allen Abkommen auf den aktuellen Stand des HS angepasst. Gegebenenfalls muss somit die Einreihung eines Erzeugnisses vor dem 1.1.2007 (bzw. 1.1.2012) abgeklärt werden (Tares > Tarifsuche mit Datum vor 1.1.2007, bzw. 1.1.2012) und diese Einreihung der Konsultation der Liste zugrunde gelegt werden.

Die Listenregeln sind sowohl im D30 enthalten wie auch im Tares abfragbar.

¹ Im Abkommen mit China wird statt dessen der Ausdruck „einer substantziellen Verarbeitung unterzogen“ verwendet. Wo in diesem Dokument von ausreichender Bearbeitung die Rede ist, umfasst dies auch diesen Begriff.

² [s.a. Ziff. 3.2.](#)

3.1.2 Vormaterialien

Bezüglich Ursprungsnachweise für Vormaterialien [vgl. Ziffer 9](#).

3.1.3 Mindestmass der Bearbeitung

Beispiel:

Eine Zeltplane der Position 6306 aus einem Baumwollgewebe muss nach der Listenregel in gewissen Abkommen aus rohen einfachen Garnen hergestellt werden um Ursprung zu erlangen. Das Mindestmass der Bearbeitung besteht somit in der Weiterverarbeitung des rohen einfachen Garns, dem Webvorgang und der Konfektion.

Die Verwendung von drittländischen Vormaterialien einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe, z.B. von unversponnener Rohbaumwolle, wäre zulässig, nicht hingegen solche einer höheren Verarbeitungsstufe wie z.B. gezwirnte Garne oder Gewebe.

3.1.4 Positionssprung

Erzeugnisse, für welche die Liste als ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung einen Wechsel der Position (sog. Positionssprung) vorschreibt, gelten als ausreichend bearbeitet, wenn die fertige Ware in eine andere Position einzureihen ist, als sämtliche bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien. In der Regel ist dabei auf die vierstellige Position abzustellen, sofern in der Liste nicht anders angegeben.

Vormaterialien drittländischen Ursprungs, die in die gleiche Position einzureihen sind wie das Fertigprodukt, können nur im Rahmen der Toleranzen gewisser Abkommen ([s. Ziffer 3.2](#)) verwendet werden ohne „ursprungsschädlich“ zu sein.

Beispiel:

Geschirr aus Porzellan, mehrfarbig dekoriert (Tarifnummer 6911.1090), hergestellt aus folgenden Vormaterialien drittländischen Ursprungs:

- Kaolin der Position 2507
- Glasur der Position 3207
- Dekorbildern der Position 4908

Listenregel: Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware

Die Regel des Positionssprungs ist erfüllt, da alle verwendeten Vormaterialien unter eine andere Position eingereiht werden, als das Geschirr.

Gegenbeispiel:

Geschirr aus Porzellan, mehrfarbig dekoriert (Tarifnummer 6911.1090), hergestellt aus folgenden Vormaterialien drittländischen Ursprungs:

- Porzellangeschirr einfarbig, Tarifnummer 6911.1010
- Glasur der Position 3207
- Dekorbildern der Position 4908

Die Regel des Positionssprungs ist nicht erfüllt, da das verwendete einfarbige Porzellangeschirr in die gleiche vierstellige Position eingereiht wird wie das fertige Geschirr. Vorbehalten bleibt aber die Anwendung der Toleranzen ([s. Ziffer 3.2](#)).

3.1.5 Textilien

Die meisten Abkommen sehen Spezialregelungen vor. Siehe auch Vorbemerkungen zu den jeweiligen Listen.

3.1.6 Wertdefinitionen

Die in der Liste verwendeten Ausdrücke „Wert der Vormaterialien“ und „ab-Werk-Preis“ sind wie folgt zu verstehen:

a) Wert der Vormaterialien

Als „Wert der Vormaterialien“ gilt der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Schweiz, d.h. in der Regel der Warenwert franko Schweizer-Grenze, einschliesslich Transport-, Versicherungs- und sonstige Kosten bis zur Grenze. Nicht eingeschlossen sind Rabatte sowie Zölle, Steuern und andere Abgaben, die aufgrund der Schweizer Gesetzgebung erhoben werden.

Sofern dieser Zollwert nicht festgestellt werden kann, gilt der erste feststellbare Preis, der in der Schweiz für die Vormaterialien gezahlt wird.

In der Regel handelt es sich um den Betrag der Ankaufsrechnung (ohne allfällige Steuern und Gebühren) des Lieferanten der Ware.

Werden in einem Unternehmen die zur Herstellung der Ware verwendeten Vormaterialien selbst hergestellt, gilt als massgeblicher Wert der Preis (ohne allfällige Steuern und Gebühren), der beim Verkauf dieser Vormaterialien bei vollen Konkurrenzverhältnissen zwischen einem selbständigen Käufer und einem unabhängigen Verkäufer erzielt würde.

b) ab-Werk-Preis

Als «ab-Werk-Preis der hergestellten Ware» gilt der Preis der Ware einschliesslich dem Wert aller verwendeten Vormaterialien, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist.

Umfasst dieser Preis nicht den Wert aller verwendeten Vormaterialien oder handelt es sich nicht um ein gewöhnliches Verkaufsgeschäft, ist der Verkaufspreis massgebend, der bei vollen Konkurrenzverhältnissen zwischen einem Käufer und einem unabhängigen Dritten erzielt worden wäre.

Zum «ab-Werk-Preis» gehören auch anteilige Kosten für Werkzeuge, Matrizen und Formen, für die Entwicklung mit Plänen und Zeichnungen sowie die anteiligen Kosten für Urheberrechte und Lizenzen.

Nicht eingeschlossen im «ab-Werk-Preis» sind alle internen Abgaben, die rückerstattet werden können, wenn die Ware ausgeführt wird, sowie alle nach Verlassen der Fabrik anfallenden Kosten, wie Transport- und Versicherungskosten.

Das Abkommen mit Kanada kennt im Weiteren den Transaktionswert (siehe nachfolgenden Buchstaben).

c) Transaktionswert (Kanada)

(Siehe Anhang C, EFTA-Kanada, Artikel 1)

3.2 Allgemeine Werttoleranz in gewissen Abkommen

Bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft einer Ware werden Vormaterialien drittländischen Ursprungs nicht berücksichtigt, sofern ihr Wert 10 Prozent des ab-Werk-Preises nicht übersteigt.

Ist in der Liste für ein Erzeugnis eine Prozentregel vorgeschrieben, darf diese durch die Anwendung der Allgemeinen Werttoleranz jedoch nicht überschritten werden.

Die Allgemeine Werttoleranz kann für Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems nicht angewendet werden. Sie gilt auch nicht für Waren, die lediglich eine Minimalbehandlung erfahren haben.

Beispiel 1:

Glasfasergewebe (Position 7019), hergestellt aus:

	Wertanteil
- ungefärbten Glasfasergarnen (CH-Ursprung)	70%
- gefärbten Glasfasergarnen (USA)	1%
- Arbeit und Gewinn, etc.	<u>29%</u>
total	<u>100%</u>

Die Listenregel gewisser Abkommen schreibt folgendes vor:

Herstellen aus ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder Glaswolle.

Die Verwendung von gefärbten Garnen drittländischen Ursprungs ist nach der Ursprungsregel in der Liste demzufolge nicht zulässig. Das Gewebe gilt indessen aufgrund der Allgemeinen Werttoleranz trotzdem als Ursprungserzeugnis der Schweiz.

Beispiel 2:

Eine Früchteschale wird aus einem gesägten Stein drittländischen Ursprungs hergestellt. Sowohl der Stein als auch die fertige Früchteschale sind in die Position 6802 einzureihen.

Die Listenregel verlangt, dass alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind.

Obschon das Kriterium des Positionssprungs nicht erfüllt ist, hat die Früchteschale Schweizer Ursprung, sofern der Wert des drittländischen Steines nicht mehr als 10% des ab-Werk-Preises beträgt.

Gewisse Abkommen sehen davon abweichende Regeln vor, insbesondere:

Hongkong	Siehe Anhang IV, EFTA-Hongkong, Artikel 4 (Toleranz 20%, auch für Kapitel 50-63)
Republik Korea	Siehe Anhang I, EFTA-Korea, Artikel 5 (Spezialregelungen für Kap. 1-24 und Textilien)
Mexiko	Siehe Anhang I, EFTA-Mexiko, Artikel 5 (Spezialregelungen für gewisse Textilien)
SACU	Siehe Anhang V, EFTA-SACU, Artikel 5 (Toleranz: 15 % statt 10 %)
Kanada	Siehe Anhang C, EFTA-Kanada, Artikel 5 (Spezialregelungen für gewisse Textilien)
Japan	Siehe Anhang II, Schweiz-Japan, Artikel VI (Unterschiedliche Toleranzen für a) Kap. 1-24, b) 50-63 und c) andere Kapitel)
GCC	Siehe Anhang IV, EFTA-GCC, Artikel 5 (Toleranz ohne Ausschluss von Waren der Kapitel 50-63)
China	Siehe Hauptabkommen Schweiz-China, Artikel 3.5 (Toleranz ohne Ausschluss von Waren der Kapitel 50-63)

3.3 Kumulation mit Ursprungserzeugnissen

Siehe auch Merkblatt: [Die Kumulation in den Freihandelsabkommen](#)

Als ausreichend bearbeitet und somit als Ursprungserzeugnis im Sinne der Freihandelsabkommen gilt eine Ware grundsätzlich dann, wenn sie im Ausfuhrstaat entweder vollständig erzeugt oder wenn alle dort bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien gemäss den Listenregeln ausreichend bearbeitet worden sind. Es würde jedoch wenig Sinn machen, wenn Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines anderen Vertragsstaates sind, den Drittlandwaren gleichgestellt würden und nochmals einer ausreichenden Bearbeitung bedürften. Die Abkommen sehen deshalb Kumulationsmöglichkeiten vor, siehe auch: [Übersicht der Freihandelsabkommen für Industrieprodukte](#).

Es gilt zu beachten, dass die diagonale Kumulation (siehe nachstehende Ziffer 3.3.2.) sich nicht auf im Rahmen der bilateralen Abkommen gehandelte Erzeugnisse ausdehnt.

3.3.1 Bilaterale Kumulation

Alle Freihandelsabkommen der EFTA / der Schweiz sehen diese Form der Kumulation vor. Bei der Beurteilung des Ursprungs eines Erzeugnisses werden Vormaterialien mit Ursprung im anderen Vertragsstaat Vormaterialien mit Ursprung im eigenen Land gleichgestellt.

Als Ursprungsland gilt das Land in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, unter der Voraussetzung, dass mehr als eine Minimalbehandlung (vgl. Ziffer 3.6.) stattgefunden hat.

Geht die letzte Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis des Landes, in dem die letzte Bearbeitung stattgefunden hat, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung im anderen Land. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des anderen Landes.

Im Abkommen mit Kanada wird nicht unterschieden zwischen Ursprung in Kanada oder der EFTA/Schweiz. Die im obigen Absatz behandelte Beurteilung hinsichtlich Minimalbehandlung entfällt somit.

Das Abkommen mit den zentralamerikanischen Staaten sieht für die Kumulation Bedingungen vor. So können Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei (A), welche in der ausführenden Vertragspartei (B) mehr als eine Minimalbehandlung erfahren haben, verwendet werden, sofern:

- a) die Einfuhrpartei des Endproduktes den verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei A zollfreien Marktzugang gemäss diesem Abkommen gewähren würde; und
- b) sich alle beteiligten Vertragsparteien auf identische Ursprungsregeln für die Enderzeugnisse geeinigt haben.

Es müssen somit einerseits die entsprechende Konzessionsliste und gegebenenfalls für Waren der Kapitel 1-24 (aufgrund der unterschiedlichen Regeln) die Liste konsultiert werden.

3.3.2 Kumulation innerhalb der am System der pan-europäischen Kumulation beteiligten Länder, bzw. innerhalb des Freihandelssystems Pan-Euro-Med (Diagonale Kumulation)

Ursprungserzeugnisse aller an der paneuropäischen Kumulation beteiligten Staaten (Europäische Gemeinschaft, EFTA, Türkei) können gemäss den in den entsprechenden Abkommen vorgesehenen Kumulationsbestimmungen in der Schweiz unbeschränkt als Vormaterialien zur Herstellung eines neuen Ursprungserzeugnisses eingesetzt werden. Derartige Vormaterialien werden Vormaterialien Schweizer Ursprungs gleichgestellt.

Als Ursprungsland gilt das Land in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, unter der Voraussetzung, dass mehr als eine Minimalbehandlung (vgl. Ziffer 3.6.) stattgefunden hat.

Geht die letzte Verarbeitung nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis des Landes, in dem die letzte Bearbeitung stattgefunden hat, wenn der dort erzielte Wertzuwachs grösser ist als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in einem der an der pan-europäischen Kumulation teilnehmenden Ländern. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der verwendeten Vormaterialien entfällt.

Beispiel:

Ein in Deutschland aus australischer Wolle durch Spinnen und Weben hergestelltes Wollgewebe wird in der Schweiz zu einem Herrenanzug weiterverarbeitet.

Durch den Spinn- und Webprozess in Deutschland wird das Wollgewebe zu einem Ursprungserzeugnis der Europäischen Gemeinschaft. Obschon das Konfektionieren in der Schweiz keine ausreichende Bearbeitung im Sinne der Abkommen darstellt (gemäss Listenregel müsste in der Schweiz gewoben und konfektioniert werden), gilt der aus dem Wollgewebe aus der Europäischen Gemeinschaft hergestellte Herrenanzug im Verkehr mit den Teilnehmerländern der pan-europäischen Kumulation als Ursprungserzeugnis der Schweiz.

Wäre der Anzug aus einem mexikanischen Wollgewebe erzeugt worden, gälte er im Sinne der pan-europäischen Kumulation als Erzeugnis drittländischen Ursprungs. Da Mexiko kein Partner

dieser Abkommen ist, kann mit mexikanischen Ursprungserzeugnissen nicht kumuliert werden (die zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko bzw. der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko abgeschlossenen Abkommen sind im Rahmen der pan-europäischen Kumulation nicht anwendbar).

Die Vollkumulation, wie sie zwischen den EWR-Staaten zur Anwendung gelangt, ist im Abkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft, im EFTA-Übereinkommen und im Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und der Türkei nicht vorgesehen.

Würde beispielsweise ein aus einem US-amerikanischen Garn in Deutschland hergestelltes Wollgewebe in der Schweiz zu einem Herrenanzug konfektioniert, wäre dieser im Sinne des Abkommens Schweiz-Europäische Gemeinschaft ein drittländisches Erzeugnis, da im Gegensatz zum EWR nur mit Vormaterialien kumuliert werden darf, die bereits Ursprungserzeugnisse sind.

Lieferantenerklärungen, wie sie im Rahmen der Vollkumulation zum Nachweis von Teilbearbeitungen zwischen den EWR-Staaten vorgesehen sind, sind zwischen der Schweiz und den EWR-Staaten keine auszustellen.

Im Rahmen des Freihandelssystems Pan-Euro-Med (vgl. [Handelsabkommen der Schweiz](#), Ziffer 2) gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen. Es ist allerdings zu beachten, dass innerhalb dieses Systems nur diagonal kumuliert werden kann, wenn alle jeweils beteiligten Länder untereinander Freihandelsabkommen abgeschlossen haben und das Euro-Med-Ursprungsprotokoll anwenden (vgl. [Handelsabkommen der Schweiz](#), Ziffer 2 bzw. Übersichtstabelle [\[Matrix\]](#) welche auf der Homepage der Zollverwaltung aufgeschaltet ist).

Die Euro-Med Kumulation und die Weitergabe des Ursprungs für Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind nur möglich, wenn die Erzeugnisse bzw. Vormaterialien nach Inkrafttreten der entsprechenden Kumulationsbestimmungen eingeführt wurden. Dort wo die bilaterale Kumulation und die Weitergabe des Ursprungs für Erzeugnisse in unverändertem Zustand schon vor Inkrafttreten der Bestimmungen über die diagonale Kumulation in Kraft waren, kann hingegen ein entsprechender Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

3.3.3 Vollkumulation im Abkommen EFTA-Tunesien

Das Abkommen mit Tunesien sieht die Möglichkeit der Vollkumulation vor. Das bedeutet, dass Be- oder Verarbeitungen **nicht in einem einzigen Vertragsstaat (d. h. entweder in einem EFTA-Staat oder in Tunesien)** vorgenommen werden müssen, um als genügende Bearbeitung zu gelten, sondern, dass sämtliche Be- oder Verarbeitungen in dieser Freihandelszone berücksichtigt (kumuliert) werden können.

Beispiel: Erlangung des Ursprungsstatus durch Vollkumulation

Baumwollgarn (TN 5205) drittländischen Ursprungs wird in die Schweiz eingeführt, wo es zu Gewebe (TN 5208) verarbeitet wird (keine ausreichende/ursprungsverleihende Verarbeitung). Danach wird das Gewebe aus der Schweiz nach Tunesien exportiert und dort zu Männerhemden (TN 6205) konfektioniert (keine ausreichende/ursprungsverleihende Verarbeitung). Die fertigen Hemden werden nach Norwegen und in die Europäische Gemeinschaft exportiert.

Das Listenkriterium für Männerhemden verlangt ein Herstellen aus Garnen. Dieses Kriterium wird in Tunesien nicht erfüllt. Dank der Vollkumulation kann jedoch das in der Schweiz vorgenommene Weben angerechnet werden. Somit sind die Ursprungsregeln erfüllt und die Hemden erlangen den tunesischen Ursprung, jedoch nur im Sinne des Abkommen EFTA-Tunesien.

Für die Hemden, welche nach Norwegen exportiert werden, kann demnach ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden. Hingegen gelten die Hemden, welche in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden, als Nicht-Ursprungsware, da im Rahmen der Euro-Med-Ursprungsprotokolle zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft keine Vollkumulation vorgesehen sein wird.

Mit einer sog. Lieferantenerklärung (siehe [Anhänge VI und VII, D30, 5. IV, Tunesien](#)) bescheinigt der Lieferant im einen Vertragsstaat dem Empfänger im anderen Vertragsstaat welche Bearbeitungen er vorgenommen hat. Damit kann beurteilt werden ob die im eigenen Land vorgenommenen Bearbeitungen zusammen mit den Bearbeitungen im anderen Vertragsstaat ausreichen, um der Ware Ursprung zu verleihen.

3.3.4 Kumulation im Abkommen mit Kanada

Die bilaterale Kumulation ist im Abkommen mit Kanada vorgesehen. Allerdings ist sie als solche nicht explizit vermerkt. Im Unterschied zu anderen Abkommen kennt dieses Abkommen keinen Ursprung in einem Freihandelspartnerland, sondern nur den Ursprung in der Freihandelszone EFTA-Kanada (bzw. Schweiz-Kanada im bilateralen Abkommen), so dass in solchen Fällen die Bestimmung des Ursprungslandes entfällt.

Als Kumulation wird im Abkommen mit Kanada eine Kumulationsmöglichkeit bezeichnet, die der Vollkumulation im Abkommen mit Tunesien gemäss Ziffer 3.3.3 entspricht. Administrativ unterscheidet sich die Regelung zum Abkommen mit Tunesien dadurch, dass die Form der Lieferantenerklärung nicht vorgeschrieben ist.

3.4 Be- oder Verarbeitungen ausserhalb einer Vertragspartei (gilt nicht für die Abkommen mit Mexiko, Chile, Kanada, Japan und China)

(Die Abkommen mit Singapur, der Republik Korea, Hongkong und den zentralamerikanischen Staaten kennen eigene Regelungen [siehe Artikel 13 der Ursprungsanhänge, bzw. 10 im Falle von Hongkong]).

Waren ohne Ursprungseigenschaft, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt und nach einer Be- oder Verarbeitung dorthin wiedereingeführt worden sind bzw. Ursprungserzeugnisse, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und nach einer Be- oder Verarbeitung wiedereingeführt worden sind, werden unter den nachstehenden Bedingungen so behandelt, als hätten sie die betreffende Vertragspartei nicht verlassen:

- a) die Waren vor ihrer Ausfuhr bereits mehr als eine Minimalbehandlung in der betreffenden Vertragspartei erfahren haben oder vor ihrer Ausfuhr bereits Ursprungserzeugnisse im Sinne der entsprechenden Abkommen sind und
- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass
 - die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind und
 - die ausserhalb der betreffenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertsteigerung 10% des ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, für das letztlich die Ursprungseigenschaft beansprucht wird.

Auf die ausserhalb der betreffenden Vertragspartei im Sinne der vorgenannten Bestimmungen erfolgte Be- oder Verarbeitung werden die Ursprungsregeln der Abkommen nicht angewendet. Wenn jedoch für das Fertigprodukt, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, eine Regel in der Liste den höchsten zulässigen Wert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft festlegt, dürfen der Gesamtwert der in der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die gesamte ausserhalb dieser Vertragspartei erzielte Wertsteigerung zusammengenommen den festgelegten Prozentsatz nicht übersteigen.

Der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" umfasst alle ausserhalb der betreffenden Vertragspartei anfallenden Kosten einschliesslich des gesamten Werts der dort hinzugefügten Vormaterialien.

Als ab-Werk-Preis gilt bei Anwendung dieser Bestimmungen:

- der Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in der Schweiz gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist oder
- der Preis der Ware ab Werk, der der Person in der Schweiz gezahlt wird, die die letzte Be- oder Verarbeitung ausserhalb der betreffenden Vertragspartei veranlasst hat.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Be- oder Verarbeitungen ausserhalb einer Vertragspartei gelten nicht für Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems. Sie gelten zudem nicht für Waren, die die Ursprungsregel in der Liste nicht erfüllen und die nur durch Anwendung der allgemeinen Werttoleranzregel als ausreichend bearbeitet angesehen werden können.

Beispiel:

Uhrwerkteile (CH) werden von der Schweiz nach Malaysia gesandt, dort unter Verwendung von taiwanesischen Zeigern und Zifferblättern zu einem Uhrwerk zusammengebaut und anschliessend wieder in die Schweiz eingeführt. In der Schweiz werden die Werke in drittländische Gehäuse eingebaut und mit österreichischen Armbändern versehen. Als fertige Armbanduhren sollen sie in die Europäische Gemeinschaft exportiert werden.

	Kalkulation 1:		Kalkulation 2:	
Uhrwerkteile (Schweiz)		30.--		35.--
Wertvermehrung in Malaysia				
Transportkosten	2.--		1.--	
Zeiger + Zifferblatt (Taiwan)	1.--		--.50	
Arbeitskosten + Gewinn	<u>7.--</u>	10.--	2.--	3.50
Gehäuse (Hongkong)		25.--		38.--
Armband (Österreich)		6.--		3.50
Arbeit und Gewinn in der Schweiz		<u>29.--</u>		20.--
ab-Werk-Preis der ausgeführten fertigen Armbanduhr		<u>100.--</u>		100.--

Kalkulation 1:

Die Ursprungsregel für Armbanduhren der Position 9101 und 9102 schreibt vor, dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40% des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten darf.

Im vorliegenden Beispiel gilt die Armbanduhr als Ursprungserzeugnis der Schweiz, da die im Drittland erzielte Wertsteigerung 10% des ab-Werk-Preises der fertigen Uhr nicht überschreitet und der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (10% Wertvermehrung in Malaysia + 25% Gehäuse aus Hongkong) insgesamt weniger als die zulässigen 40% ausmacht.

Das Armband braucht bei der Berechnung der 40%-Regel nicht berücksichtigt zu werden, da Ursprungserzeugnisse der andern Vertragsstaaten (Europäische Gemeinschaft/EFTA) unbeschränkt verwendet werden können (Kumulation).

Es gilt zu beachten, dass für die Berechnung der Wertsteigerung im Drittland der Wert des Fertigproduktes, für das schlussendlich die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, als Grundlage dient (im Beispiel die 100 Fr. der Armbanduhr) und nicht der Wert der nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Waren (zusammengesetztes Uhrwerk im Wert von 40 Fr.).

Kalkulation 2:

Nach der Regelanwendung wie in der Kalkulation 1 dargestellt, qualifiziert sich die Uhr nicht als Ursprungsware, da der drittländische Anteil mehr als die tolerierten 40% beträgt (3,5% Wertvermehrung in Malaysia + 38% Gehäuse aus Hongkong).

In solchen Fällen kann eine alternative Betrachtungsweise angewendet werden. Es ist dabei zu prüfen, ob sich die Vormaterialien nach der Bearbeitung in Drittländern unter Erfüllung der 10%-Toleranz als Ursprungsware qualifizieren. Ist dies der Fall, können diese Vormaterialien in der Ursprungsberechnung für das Fertigprodukt als Ursprungsware angesehen werden, d.h. ihr Wertanteil muss nicht den drittländischen Anteilen zugerechnet werden. Die zweite Methode ist allerdings eingeschränkt auf Zwischenprodukte, welche einerseits aus dem Produktionsprozess isolierbar sind und andererseits auch handelbar sind. Dies ist bei Uhrwerken der Fall. Ausserdem ist zu beachten, dass bei diesen Zwischenprodukten von den tatsächlichen Werten auszugehen ist und nicht von fiktiv hohen Proformawerten. Da das zusammengesetzte Uhrwerk einen Drittlandanteil von nicht mehr als 10% aufweist, qualifiziert es sich damit als Ursprungsware und der malaysische Wertanteil muss bei der Ursprungsbestimmung für die Uhr nicht als drittländisch angesehen werden. Da die Uhr somit nur noch einen Drittlandanteil von unter 40% aufweist (38% Gehäuse Hongkong), qualifiziert sie sich als Ursprungsware

3.5 Minimalbehandlungen

Die in den entsprechenden Artikeln der Abkommen jeweils abschliessend aufgeführten geringfügigen „Bearbeitungen“ (sog. Minimalbehandlungen) gelten in jedem Fall als nicht ausreichend, um einer Ware den Ursprung zu verleihen.

Eine Minimalbehandlung stellt auch dann keine ausreichende Bearbeitung dar, wenn dadurch die Bedingungen der Liste erfüllt wären.

Beispiel:

Drittländisches Papier in Rollen (Position 4803) wird zu rechteckigen Servietten der Position 4818 zugeschnitten.

Das Zerschneiden ist nur eine Minimalbehandlung und verleiht den Servietten somit nicht den Zonenursprung.

Bei der Beurteilung, ob eine Minimalbehandlung vorliegt, sind alle an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- und Verarbeitungen zu berücksichtigen. So würden die Servietten im vorstehenden Beispiel als Ursprungserzeugnis gelten, wenn sie in der Schweiz ausser dem Zerschneiden auch noch mit einem Motiv bedruckt worden sind.

3.6 Drawback-Bestimmungen

Zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen dürfen keine Vormaterialien verwendet werden, die Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sind. Die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendeten Vormaterialien müssen somit definitiv zur Einfuhr verzollt sein. Die Drawback-Bestimmungen sind auch für Umschliessungen, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie für Warenezusammenstellungen (Ziffern [6.1](#) und [6.2](#).) anwendbar.

Beispiel:

Ein drittländisches Baumwollgewebe (Position 5208), das in der Schweiz bestickt wird (Position 5810), wird aufgrund der Listenregel zum Ursprungserzeugnis der Schweiz, wenn der Wert des eingeführten Gewebes 50% des ab-Werk-Preises der fertigen Stickerei nicht überschreitet.

Wird das drittländische Gewebe im Veredelungsverkehr bei der Einfuhr zu einem tieferen Zollansatz oder zollfrei veranlagt, sind die Drawback-Bestimmungen nicht erfüllt. Die aus dem Gewebe hergestellte Stickerei gilt bei der Ausfuhr in jedem Fall nicht als Ursprungsware.

Nicht unter das Drawbackverbot fallen:

- Vormaterialien, die vom betreffenden Abkommen nicht gedeckt sind;
- Vormaterialien, die nachweislich Ursprungserzeugnisse des jeweiligen Vertragspartners oder eines Vertragspartners mit dem die diagonale Kumulation vorgesehen ist, sind;
- Preisausgleichsmassnahmen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. (Im Verkehr mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten mit der Europäischen Gemeinschaft gelten besondere Bestimmungen.);
- Vormaterialien, die im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (Entwicklungsländer) präferenzberechtigt eingeführt wurden;
- Vormaterialien, die mit einer Verwendungsverpflichtung zollerleichtert eingeführt wurden.

Die Drawback-Bestimmungen sind auch für Umschliessungen, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie für Warenezusammenstellungen (Ziffern [6.1](#) und [6.2](#).) anwendbar.

Nicht in allen Abkommen sind die Drawback-Bestimmungen gleich ausgestaltet bzw. vorhanden, teilweise sind sie auch erst nach einer bestimmten Frist anwendbar. Es sind deshalb die Ursprungsbestimmungen der entsprechenden Abkommen zu konsultieren, siehe auch: [Übersicht der Freihandelsabkommen für Industrieprodukte](#).

4 Handel unverändert („Durchhandel“)

4.1 Bilateral

Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, welche mit gültigem Ursprungsnachweis aus einer Partei importiert und hier nicht bearbeitet wurden, können mit Ursprungsnachweis in diese Partei reexportiert werden.

4.2 Handel von Industriegütern mit unveränderten Ursprungserzeugnissen innerhalb der am System der pan-europäischen Kumulation beteiligten Länder, bzw. innerhalb des Freihandelssystems Pan-Euro-Med

Wie unter [Teil I](#), Ziffer 1.1 hiervor erwähnt, sind das Freihandelsabkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft, das EFTA-Übereinkommen sowie die Abkommen der EFTA und der Europäischen Gemeinschaft mit der Türkei untereinander in Bezug auf die Ursprungsregeln verknüpft. Diese Bestimmungen ermöglichen den präferenziellen Handel mit Ursprungserzeugnissen zwischen allen an diesem System der pan-europäischen Kumulation beteiligten Staaten.

Beispiel:

Ursprungserzeugnisse der Türkei, welche in der Schweiz unter Inanspruchnahme der Zollpräferenz nach dem Abkommen EFTA-Türkei definitiv zur Einfuhr veranlagt worden sind, können in unverändertem Zustand – auch zu einem späteren Zeitpunkt – mit Ursprungsnachweis (Ursprungsland Türkei) nach Italien (Europäische Gemeinschaft) reexportiert werden.

In einem solchen Fall gilt als Rechtsgrundlage für die Einfuhr in die Schweiz das Abkommen EFTA-Türkei, für die Ausfuhr nach Italien das Abkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft und für die Gewährung der Zollpräferenz bei der Einfuhr in Italien die Zollunionsverträge bzw. das Abkommen Europäische Gemeinschaft-Türkei.

Im Rahmen des Freihandelssystems Pan-Euro-Med (vgl. [Handelsabkommen der Schweiz](#), Ziffer 2) gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen. Es ist allerdings zu beachten, dass innerhalb dieses Systems der Ursprung nur diagonal weitergegeben werden kann, wenn alle jeweils beteiligten Länder untereinander Freihandelsabkommen abgeschlossen haben und das Euro-Med-Ursprungsprotokoll anwenden (vgl. [Handelsabkommen der Schweiz](#), Ziffer 2 bzw. Übersichtstabelle [\[Matrix\]](#), welche auf der Homepage der Zollverwaltung aufgeschaltet ist).

Die Euro-Med Kumulation und die Weitergabe des Ursprungs für Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind nur möglich, wenn die Erzeugnisse bzw. Vormaterialien nach Inkrafttreten der entsprechenden Kumulationsbestimmungen eingeführt wurden. Dort wo die bilaterale Kumulation und die Weitergabe des Ursprungs für Erzeugnisse in unverändertem Zustand schon vor Inkrafttreten der Bestimmungen über die diagonale Kumulation in Kraft waren, kann hingegen ein entsprechender Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

5 Territoriale Voraussetzungen

5.1 Grundsatz

Eine Ware muss ihre Ursprungseigenschaft vorerst ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei erwerben. Sie kann anschliessend in andere Vertragsparteien der betreffenden Freihandelszone verbracht werden, ohne dass sie ihre Ursprungseigenschaft verliert.

Wird eine Ursprungsware hingegen in ein Drittland versandt, verliert sie ihre Ursprungseigenschaft und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Be- oder Verarbeitungen ausserhalb der betreffenden Freihandelszone vorgenommen worden sind oder nicht. Ausnahmen [siehe Ziffer 3.4](#) und nachstehende Ziffern.

5.2 Wiedereinfuhr von Waren in unverändertem Zustand (gilt nicht für das Abkommen mit China)

Ursprungserzeugnisse die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und wiedereingeführt worden sind, werden unter den nachstehenden Bedingungen so behandelt, als hätten sie die betreffende Vertragspartei nicht verlassen:

- die wiedereingeführten Waren dieselben sind wie die ausgeführten Waren und
- diese Waren während ihres Aufenthaltes in dem betreffenden Drittland oder während des Transportes keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustandes erforderliche Mass hinausgeht. Im Abkommen mit **Japan** ist ausserdem das Aufteilen als Sendung toleriert.

5.3 Versand an Ausstellungen in Drittländern (gilt nicht für die Abkommen mit Singapur, der Republik Korea, Japan, Peru, Kolumbien, Hongkong, China und den zentralamerikanischen Staaten)

Ursprungserzeugnisse, die aus einem Vertragsstaat zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt werden, verlieren die Ursprungseigenschaft nicht, sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass

- der Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einem anderen Zonenstaat verkauft oder überlässt;
- die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, in den anderen Zonenstaat wiedereingeführt werden;
- die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

Diese Bestimmungen gelten für alle Ausstellungen, Messen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben. Ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Im betreffenden Ursprungsnachweis sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, können zusätzliche Nachweise über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

5.4 Beförderungsbestimmungen

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen zwischen den Vertragsstaaten kann durch Gebiete der Vertragsstaaten oder unter gewissen Bedingungen durch Drittstaaten erfolgen.

a) Beförderung innerhalb der Vertragsstaaten

Sofern sich die Waren innerhalb dem Gebiet der Vertragspartner bewegen, bestehen keine besonderen Vorschriften. Der Direkttransport ist deshalb nicht Bedingung. Die Waren können in diesen Gebieten auch umgeladen oder vorübergehend eingelagert werden.

b) Beförderung durch Gebiete anderer Staaten

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen durch Drittstaaten, auch verbunden mit einem Umlad oder einer vorübergehenden Einlagerung, ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- der Warentransport muss eine einzige Sendung bilden,
- die Waren müssen im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung bleiben,
- die Waren dürfen in diesen Ländern nur ent- oder verladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen ist den Zollbehörden des Einfuhrlandes gegebenenfalls nachzuweisen (z.B. durchgehendes Frachtpapier oder Bescheinigung der Zollbehörden des Durchfuhrlandes).

In den Abkommen mit der Republik Korea, Chile, Singapur, den SACU-Staaten, Mexiko, Japan, Kanada, Peru, Kolumbien, Hongkong, dem GCC, China und den zentralamerikanischen Staaten können die Sendungen in Drittländern auch aufgeteilt werden. In solchen Fällen ist für die aufgeteilte Sendung ein nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis vonnöten.

6 Spezielle Ursprungsregeln

6.1 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, sind mit diesen zusammen als Einheit anzusehen. Voraussetzung ist, dass sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder als zu den betreffenden Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen gehörig betrachtet und nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der ab-Werk-Preis der Fertigware umfasst sowohl den Wert der Maschine, des Gerätes, Apparates oder Fahrzeuges als auch denjenigen des Zubehörs, der Ersatzteile und Werkzeuge. Ein zur Maschine gehörendes, lose mitgegebenes Drittland-Werkzeugsortiment kann somit gleich behandelt werden, wie die in die Maschine fest eingebauten Drittlandteile.

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sind in diesem Fall im Ursprungsnachweis im Anschluss an die Warenbezeichnung der Maschine, des Gerätes oder Fahrzeuges zu nennen, nicht aber als gesonderte Posten aufzuführen.

6.2 Warenezusammenstellungen (gilt nicht für die Abkommen mit Japan, Hongkong und China)

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des HS (einschliesslich Zusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605) gelten gesamthaft als Ursprungserzeugnisse, wenn der Wert der darin enthaltenen Drittlandwaren 15 % (Kanada 25 %) des ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet. Im Abkommen mit Kanada muss ausserdem gegeben sein, dass mindestens einer der Bestandteile der Zusammenstellung Ursprungseigenschaft aufweist.

Die Bestimmungen über die Minimalbehandlungen ([s. Ziffer 3.5](#)) finden für Warenezusammenstellungen keine Anwendung.

Obschon derartige Warenezusammenstellungen als Ganzes in eine einzige Position eingereiht werden, sind die darin enthaltenen Waren (mit Ausnahme derjenigen, deren Wert 15 bzw. 25 Prozent des Gesamtwerts der Warenezusammenstellung nicht übersteigt) ursprungsmässig getrennt zu behandeln, d.h. die einzelnen Bestandteile der Zusammenstellung müssen die Ursprungsbestimmungen derjenigen Position erfüllen, in die sie bei separater Ein- oder Ausfuhr eingereiht würden.

Alternativ zur oben erwähnten Regelung kann auch die Listenregel der Tarif-Nummer, unter welcher die Warenezusammenstellung eingereiht wird, zur Anwendung gelangen. In diesem Fall müssen jedoch die Bestimmungen über die Minimalbehandlungen ([s. Ziffer 3.5](#)) erfüllt sein.

6.3 Gebrauchte Waren

6.3.1 Gebrauchte Reifen

Gebrauchte Reifen für Fahrzeuge, welche in der Schweiz gesammelt worden sind und zur Runderneuerung oder zur Benutzung als Abfall in einen anderen Vertragsstaat ausgeführt werden, sind den Altwaren gemäss nachfolgender Ziffer gleichgestellt. Dabei gilt es zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz die Profiltiefe zwar mindestens 1,6 mm betragen muss, in der Praxis aber die Reifen schon wesentlich früher ausgetauscht und nicht mehr verwendet werden (Sommerreifen ab 2 mm, Breitreifen ab 3 mm, Winterreifen ab 4 mm). Diese Werte sind nur als allgemeine Richtlinien zu betrachten. Zudem soll nicht allein auf die Profiltiefe der Reifen abgestützt werden. Reifen, welche durch andere Umstände nicht mehr fahrbar sind (Alter, Lagerschäden, Profilschäden z.B. durch Vollbremsung, Unfälle usw.), fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Derartige Reifen gelten deshalb auch dann als in der Schweiz vollständig erzeugt, wenn sie ursprünglich in einem Drittland hergestellt worden sind. In den Abkommen mit Chile, Singapur, der Republik Korea, Kolumbien, Peru, Hongkong, China und den zentralamerikanischen Staaten gelten Reifen, welche sich zur Runderneuerung eignen, nicht als Altwaren.

6.3.2 Andere gebrauchte Waren

Gebrauchte Gegenstände unterliegen den gleichen Bestimmungen wie neue Waren, sofern sie sich nicht als Altwaren (siehe entsprechenden Artikel der Abkommen) qualifizieren.

Kann für eine gebrauchte Ware der Zonenursprung nicht mehr nachgewiesen werden, weil die Ware vor Inkrafttreten des Abkommens eingeführt worden ist oder weil die notwendigen Beweismittel nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden sind, so kann sie trotzdem als Ursprungsware angesehen werden. Voraussetzung ist, dass der Ursprung mit anderen Beweismitteln (Erklärung des Herstellers oder eines anderen tätig gewordenen Unternehmers, eines Sachverständigengutachtens, durch Kennzeichen oder sonstige Beschreibungen, die auf den Ursprung hinweisen usw.) glaubhaft belegt werden kann und der äussere Anschein der Ware dieser Erklärung nicht widerspricht (Marken, Firmenzeichen usw.). Weiter darf nichts darauf hindeuten, dass die Ware in der Zwischenzeit ausserhalb der betreffenden Freihandelsstaaten verwendet worden ist.

Zu beachten ist, dass die Euro-Med Kumulation und die Weitergabe des Ursprungs für Erzeugnisse in unverändertem Zustand nur möglich sind, wenn die Erzeugnisse bzw. Vormaterialien nach Inkrafttreten der entsprechenden Kumulationsbestimmungen eingeführt wurden. Dort wo die bilaterale Kumulation und die Weitergabe des Ursprungs für Erzeugnisse in unverändertem Zustand schon vor Inkrafttreten der Bestimmungen über die diagonale Kumulation in Kraft waren, kann hingegen ein entsprechender Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

Beispiel

Ein Erzeugnis mit EU-Ursprung wurde 2002 aus Italien importiert und wird jetzt nach Deutschland geliefert. Sofern der Ursprung nachgewiesen wird oder obiger zweiter Absatz anwendbar ist, kann bei der Ausfuhr ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

Die diagonale Kumulation Schweiz-Europäische Gemeinschaft-Israel ist erst seit dem 1.1.2006 in Kraft. Soll das Erzeugnis statt nach Deutschland nach Israel geliefert werden, kann deshalb kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

6.4 Umschliessungen

Wenn Umschliessungen gemäss der Allgemeinen Vorschrift 5 des HS wie die darin enthaltene Ware eingereiht werden, werden sie auch für die Anwendung der Ursprungsregeln wie die Ware behandelt (davon ausgenommen sind Urprodukte in den Abkommen mit Peru, Kolumbien und den zentralamerikanischen Staaten). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschliessungen für die darin verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschliessung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Für die Ursprungsbehandlung von verpackten Waren gilt somit folgendes:

- Umschliessungen, die beim Einzelverkauf in der Regel mit in die Hand des letzten Käufers (Verbrauchers) übergehen, sind als Bestandteil der in ihnen verpackten Ware anzusehen und müssen wie jedes andere verwendete Material, das für die Ware geltende Ursprungskriterium erfüllen.
- Andere Umschliessungen (z.B. Transportverpackungen) teilen hinsichtlich des Ursprungs grundsätzlich das Schicksal der darin enthaltenen Waren. Sie müssen somit bei der Beurteilung der Ursprungsseigenschaft der Ware nicht berücksichtigt werden.

Das Abkommen mit **Kanada** weist eine leicht abweichende Regelung auf (vgl. Artikel 8, Anhang zu C zum Abkommen).

Beispiel:

Hormontabletten (Tarif-Nr. 3004), hergestellt aus den folgenden Vormaterialien drittländischen Ursprungs:

- Wirkstoffe, Hilfsmittel und Füllstoffe	Fr. 17.--
- Verkaufsverpackung (Glasflasche)	Fr. 3.--
- Transportkarton	Fr. 1.--
- Arbeit und Gewinn	Fr. 20.--
ab-Werk-Preis	Fr. 41.--

Bei der Herstellung von Medikamenten der Position 3004 können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bis höchstens 50% des ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden.

Im vorliegenden Beispiel beträgt der Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gesamthaft mehr als 50% des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware. Nachdem jedoch die Transportverpackung bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft ausser Acht gelassen werden kann, erfüllt die Ware (Tabletten und Verkaufsverpackung) die Ursprungsregel der Liste.

7 Bestimmung des Ursprungsstaates (vereinfachte Darstellung)

Ware	Ursprungsstaat
- vollständig in der Schweiz erzeugt (Urprodukt)	Schweiz ¹
- in der Schweiz ausreichend bearbeitet (ohne Kumulation)	Schweiz ¹
- nicht bearbeitete Ursprungsware eines anderen Vertragsstaates.....	gleich wie bei der Einfuhr ¹
- in der Schweiz bearbeitete Ursprungsware eines oder mehrerer Vertragsstaaten (Kumulation):	
- mit Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft:	
- bei ausreichender Bearbeitung dieser Vormaterialien (Ursprungsregeln eingehalten)	Schweiz ¹
- bei nicht ausreichender Bearbeitung dieser Vormaterialien (Ursprungsregeln nicht eingehalten)	keine Ursprungsware
- ohne Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft:	
- Bearbeitung mehr als eine Minimalbehandlung	Schweiz ¹
- Bearbeitung nur eine Minimalbehandlung:	
- Euro-Med Abkommen:	
- der Wertzuwachs in der Schweiz übersteigt den höchsten Wert der verwendeten Ursprungswaren.....	Schweiz
- andere	Land mit dem höchsten Wertzuwachs
- andere Abkommen	gleich wie bei der Einfuhr

¹ Im Abkommen mit Kanada wird nicht unterschieden zwischen Ursprung Kanada und Ursprung Schweiz/EFTA.

8 Verschiedene Bestimmungen

8.1 Massgebende Einheit

Die für die Tarifeinreihung massgebliche Einheit gilt auch für die Anwendung der Ursprungsregeln als massgebende Einheit. Daraus ergibt sich, dass:

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach den Regeln des HS in eine einzige Tarifnummer eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Tarifnummer eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

Beispiel 1:

Ein Segelboot und das dazugehörige Segel sind als Ganzes in die Tarif-Nr. 8903 einzureihen. Sie sind daher auch für die Beurteilung der Ursprungseigenschaft als Einheit zu behandeln. So hat das Segel, welches separat befördert in die Tarif-Nr. 6306 einzureihen wäre, zusammen mit dem Boot die Ursprungsregel für Waren der Tarif-Nr. 8903 zu erfüllen.

Beispiel 2:

Bei einer Sendung von 100 Skiensembles der Tarif-Nr. 6211 muss jedes einzelne Ensemble die Ursprungsregeln erfüllen.

Betreffend Warenzusammenstellungen [siehe Ziffer 6.2.](#)

8.2 Neutrale Elemente

Der Ursprung von Energie, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeugen, die zur Herstellung einer Ware verwendet werden, hat keinen Einfluss auf die Ursprungseigenschaft dieser Ware.

Andere bei der Herstellung verwendete Waren sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen, sofern sie nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingegangen sind.

8.3 Buchmässige Trennung von Vormaterialien

Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe in den entsprechenden Artikeln der Abkommen) sehen gewisse Abkommen die Möglichkeit der nur buchmässigen Trennung (statt der getrennten Lagerung) von gleichen und austauschbaren Vormaterialien mit Zonenursprung und solchen ohne Zonenursprung vor.

Gesuche um Bewilligung der buchmässigen Trennung von Vormaterialien sind an die Oberzolldirektion, Sektion Ursprung, 3003 Bern, zu richten.

8.4 Ceuta und Melilla (nur Abkommen Schweiz - Europäische Gemeinschaft)

Die in Afrika gelegenen spanischen Provinzen Ceuta und Melilla gehören nicht zum Gebiet der Europäischen Gemeinschaft. Trotzdem werden im Warenverkehr mit Ceuta und Melilla die gleichen Zollpräferenzen gewährt wie im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz. Es gelten die Ursprungsbestimmungen der Artikel 37 und 38 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft.

Die Drawback-Bestimmungen kommen im Warenverkehr mit Ceuta und Melilla nicht zur Anwendung.

Zu beachten ist, dass derartige Erzeugnisse im Rahmen der diagonalen Euro-Med Kumulation nicht als Vormaterialien oder Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft gelten.

8.5 Andorra und San Marino (nur im Abkommen Schweiz - Europäische Gemeinschaft)

Das Fürstentum Andorra und die Republik San Marino gehören nicht zum Gebiet der Europäischen Gemeinschaft.

Beide sind aber eine Zollunion mit der Europäischen Gemeinschaft eingegangen, das Fürstentum Andorra allerdings nur für Waren des Kapitel 25 - 97.

Bedingt durch die Zollunion sind diese beiden Kleinstaaten verpflichtet, bei der Einfuhr den Aus-senzolltarif der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass z.B. schweize-rischen Ursprungswaren die Zollpräferenz der Europäischen Gemeinschaft zu gewähren ist.

Aufgrund von zwei dem Abkommen beigefügten Erklärungen verpflichtet sich auch die Schweiz, Ursprungserzeugnisse Andorras (nur Kap. 25 - 97) und San Marinos bei der Einfuhr als Ur-sprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft zu behandeln.

Zu beachten ist, dass derartige Erzeugnisse im Rahmen der diagonalen Euro-Med Kumulation nicht als Erzeugnisse oder Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft gelten.

9 Ursprungsnachweise für Vormaterialien

Je nach den für eine Ware vorgeschriebenen Ursprungsregeln sind die Anforderungen an die Vor-materialien verschieden. Als Vormaterialien mit Zonenursprung gelten für die Anwendung der Ur-sprungsbestimmungen der Abkommen ausschliesslich Ursprungserzeugnisse eines Vertragspart-ners.

a) Positionssprung als Ursprungskriterium

Ist für eine Ware der Positionssprung als Ursprungskriterium vorgesehen, so erübrigt sich ein Ursprungsnachweis für Vormaterialien, die unter eine andere vierstellige Position eingereiht werden wie die hergestellte Ware.

Beispiel:

Holzbretter der Position 4407 werden zu Möbeln der Position 9403 verarbeitet. Für Holzmö-bel dieser Position gilt in gewissen Abkommen der Positionssprung als ausreichende Bear-beitung. Nachdem die Holzbretter in eine andere Position eingereiht werden als das fertige Möbel, ist der Ursprung der Bretter ohne Belang.

Werden hingegen Vormaterialien verwendet, die unter die gleiche Position eingereiht werden wie die hergestellte Ware, gilt diese nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn die Vormateria-lien bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragspartners sind. Der Ursprungsnachweis für diese Vormaterialien muss deshalb vorhanden sein.

b) Prozentregel als Ursprungskriterium

Ist für die Ware in der Liste eine Prozentregel enthalten, soll vorerst abgeklärt werden, ob der Wert der insgesamt verwendeten Vormaterialien (einschliesslich der in der Schweiz oder bei den Vertragspartnern bezogenen) im Rahmen des angegebenen Prozentsatzes liegt und ob die entsprechenden übrigen Bestimmungen der Liste für die verwendeten Vormaterialien erfüllt sind. Entspricht die Ware all diesen Bedingungen, handelt es sich um ein ausreichend bearbei-tetes Ursprungserzeugnis und die Herkunft der verwendeten Vormaterialien ist in diesem Fall belanglos.

Beispiel:

Für Motoren der Position 8412 gilt in gewissen Abkommen eine 40%-Wertregel. Beträgt der Wert **aller** verwendeten Vormaterialien nicht mehr als 40 Prozent des ab-Werk-Preises des hergestellten Motors, gilt dieser als ausreichend bearbeitet. Der Ursprungsstatus der Vormaterialien ist somit nicht von Belang.

Werden jedoch Vormaterialien im Wert von mehr als 40 Prozent des ab-Werk-Preises ver-wendet, so gilt der Motor nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es sich bei dem 40 Prozent übersteigenden Anteil an Vormaterial nachweislich bereits um Ursprungserzeugnisse eines Vertragspartners handelt und dementsprechend muss der Ursprungsnachweis für diese Vor-materialien vorhanden sein.

9.1 Im Inland bezogene Vormaterialien

vgl. [Merkblatt Lieferantenerklärungen](#)

9.2 Direkt importierte Vormaterialien

Als Ursprungsnachweis für direkt aus dem Ausland eingeführte Vormaterialien gilt grundsätzlich der Einfuhr-Zollausweis/die Veranlagungsverfügung oder alternativ ein gültiger Original-Ursprungsnachweis. Im Falle der Veranlagungsverfügung muss daraus ersichtlich sein, dass die Einfuhr aus dem Vertragsstaat zum Präferenzansatz gegen Vorlage eines Ursprungsnachweises erfolgte.

Für Erzeugnisse, welche unverändert oder als in ein anderes Erzeugnis eingeflossenes Vormaterial in eines der Teilnehmerländer der **Euro-Med Kumulation** wieder ausgeführt werden sollen, ist der Ausführer oft auf Angaben hinsichtlich Kumulation angewiesen, um einen korrekten Ursprungsnachweis auszustellen (er muss gegebenenfalls die Länder angeben, mit denen bereits im Herkunftsland der eingeführten Vormaterialien oder Erzeugnisse kumuliert wurde). Es ist deshalb durch den Ausführer sicherzustellen, dass er im Besitz der entsprechenden Unterlagen ist (Ursprungserklärung auf der Rechnung, WVB oder Lieferantenerklärung im Inland), die ihm eine Beurteilung des Warenursprungs erlauben. Der Importeur hat dafür zu sorgen, dass eine **Kopie des Ursprungsnachweises** in den Unterlagen vorhanden ist, welche es erlaubt, sie aufgrund der Angaben auf dem Zollausweis / der Veranlagungsverfügung der entsprechenden Sendung zuzuordnen.

10 Auskünfte und Drucksachen

10.1 Auskünfte über Ursprungsbestimmungen

Diese sind erhältlich bei allen Vorprüfstellen (Adressen [s. Teil VII](#)) und bei der Oberzolldirektion, Sektion Ursprung, 3003 Bern.

10.2 Auskünfte über die Zolltarifeinreihung von Waren

Verbindliche Auskünfte über die Tarifeinreihung erteilen die Zollkreisdirektionen (Adressen [s. Teil VII](#)) und die Oberzolldirektion, Abteilung Zolltarif, 3003 Bern. (vgl. auch Internet www.ezv.admin.ch > Direkt zu > Zolltarif – Tares > Zolltarifauskünfte).

Gesuche sind schriftlich einzureichen. Alle notwendigen Unterlagen (Muster, Prospekte, Angaben über Warenezusammensetzung, Verwendung, Herstellungsvorgang, Wertverhältnisse usw.) sind beizulegen.

10.3 Drucksachen

Gewisse Drucksachen können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, Fellerstrasse 21, 3003 Bern oder online unter (www.ezv.admin.ch > Dokumentation > E-Shop) bestellt werden. Weitere Drucksachen wie Merkblätter sind im Internet (www.ezv.admin.ch) aufgeschaltet.